

gebörigkeit des Eigenthümers, welchem die Grundstücke am 1. Oktober 1871 gerichtlich zugeschrieben waren Zur Ausgleichung der hierbei sich etwa ergebenden Flächendifferenz sollen zuvörderst diejenigen Parzellen verwendet werden, welche von Untertanen des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß d. A. in der Weisßberger Flur besessen werden.

Sollte hierdurch eine vollständige Gleichheit nicht erzielt werden, so soll von dem im Besitze der Untertanen des einen Staats mehr befindlichen steuerbaren Flächengehalte die Hälfte an den anderen Staat abgetreten werden. Die auf solche Weise von dem einen an den anderen Staat abzutretenden Grundstücke sollen nicht in Lehen, Weiden und Wasserflüden, sondern in Ackerland, Wiesen, Gärten oder Waldboden bestehen.

Artikel 2.

Zu Bezug auf die Parzellen 243 und 251 des Flurbuchs von Weisßberga wird bestimmt, daß die Wohnhäuser sub Nr. 75 und 76 an das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und die Wohnhäuser sub Nr. 77, 78 und 79 an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie abgetreten und der übrige Gemeindeanger in zwei gleiche Hälften von je 3 Morgen $2\frac{1}{2}$ D.M. — — G. 76 Nr 95 D.M. getheilt werden soll, dergestalt, daß die südlich gelegene Hälfte an Schwarzburg-Rudolstadt und die nördlich gelegene Hälfte an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie fällt.

Artikel 3.

Weiderseits contrahirende Staaten sind damit einverstanden, daß bezüglich des Dorfraumes die in dem Decree vom 26. Oktober 1773 getroffene Bestimmung: — „Da die Grenze außer- und innerhalb des Dorfes Weisßberga in dem Decree vom 23. Oktober 1582 bereits regulirt worden, so soll nach Maßgabe desselben die durch den gemeinschaftlichen Platz außer dem Dorfe gehende Fahr- und Landstraße fernereit zur Grenze angenommen, der Gemeinplatz innerhalb des Dorfes aber *salvis utriusque jurebus* in zwei gleiche Theile getheilt werden.“ — auch jetzt noch als maßgebend betrachtet werden soll.

Artikel 4.

Die Schulkwiese, Parzelle 495, welche zur Fürstlich Schwarzburgischen Schulkstelle in Weisßberga gehört und Parzelle 227, ein ehemaliges Rittergutsgrundstück, welches bei der im Jahre 1691 erfolgten Stiftung der Weisßberger Schulkstelle von dem damaligen dortigen Rittergutsbesitzer Jobst Christoph von Ziten der Schule eigenthümlich überlassen wurde, werden beide bei der jetzigen Vertheilung dem Fürstlichen Hause Schwarzburg zugewiesen.